




STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SEA 41/07 – 04/09
Gremium: Stadtentwicklungsausschuss
federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss			Sitzungstermin:	04.09.2007
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung: NICHT BESCHLOSSEN!!!						
abgestimmt am:	04.09.07	ausgefertigt am:	06.09.2007			
stimmberechtigte Mitglieder:			11			
davon anwesend:	8	Nichtteilnahme:	-			
dafür:	-	dagegen:	7			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Zulässigkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Wohnbebauung An der ehemaligen Kaiserbrauerei“

Beschlussvorschlag:

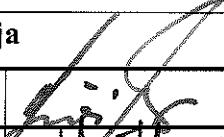

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 04.09.2007 beschließt:
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 581-07-04 geführten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 stattgegeben.

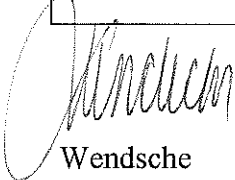
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	04.09.2007	ö			x		x

rechtliche Grundlagen:

§§ 31 und 33 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Hauptsatzung

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	24.08.07
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister:		Datum:	27.08.07


Wendsche

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.06.2006 in Kraft.

Für das Bauvorhaben von Herrn Dr. Ing. Voß wurde am 23.08.2007 der Antrag auf Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 00516-07-04 gestellt.

Mit gleichem Datum wurde die Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 (Aktenzeichen: 581-07-04) beantragt.

Die beantragte Befreiung wird in der Anlage 1 begründet und in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt. Insoweit wird auf diese Anlagen verwiesen.

Der vorgesehene Gebäudekörper überschreitet das Baufeld um ca. 15 m².

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Baufeld in diesem Bereich zurückgesetzt, um eine platzartige Struktur anzudeuten. Ursprünglich war an dieser Stelle der Wendehammer geplant. Mit der Entscheidung für eine durchgehende Straßenverbindung entfiel dieser. Planerisch blieb nur die Aufweitung / Zurücksetzung der Baugrenze übrig. Der Bauherr beabsichtigt nun, diese zurückgesetzte Baugrenze um ca. 15 m² zu überschreiten, um das Grundstück besser ausnutzen zu können.

Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entspr. Pkt. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Bei Erteilung der beantragten Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.